

Neustadt:  
Dresden,  
in der Expedi-  
tion, N. Meißn.  
Casse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsische Vorzeitung.

Preis 2  
vierteljährlich  
12 1/2 Ngr. Zu  
beziehen durch  
alle sgl. Post-  
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers C. Heinrich.

## Politische Weltanschauung.

**Deutschland.** Mit anerkennenswerthem Eifer hat sich der Reichstag des norddeutschen Bundes an seine Arbeit begeben und die Postverträge mit Italien, Schweden und den Niederlanden in dritter und letzter, eine Konsular-Konvention mit Italien und den Postvertrag mit Rumänien in erster und zweiter Lesung\*) (Berathung) genehmigt. Am 13. d. M. fand die erste Lesung des Reichswahlgesetzes statt. Präsident Delbrück eröffnete die Debatte mit der Erklärung, die verbündeten Regierungen hätten deshalb von materiellen Abänderungen des gegenwärtigen Wahlrechts abgesehen, weil sie nur beabsichtigten, das bestehende Recht in einem gemeinschaftlichen Gesetze zum gemeinschaftlichen Ausdruck zu bringen. Eine einzige Ausnahme bilde Art. 2, welcher aktiven Militärpersonen die Wahlberechtigung entziehe. Die Abgeordneten Twesten, Laske, Waldeck, Graf Schwerin u. A. rügten, daß in der neuen Vorlage eine Bestimmung über die gesetzliche Feststellung der Wahlkreise fehle. „Als es sich darum handelte“, sagte Laske, „unsern Reichstag zunächst zu Stande zu bringen und unter Dach und Fach zu kommen, da haben wir solche Kleinigkeiten nicht weiter beachtet; aber gegenwärtig, wo es sich darum handelt, ein dauerndes Wahlgesetz zu machen, da ist es auch nothwendig, solche Grundsätze anzunehmen, welche einer gerechten Auslegung zusagen.“ Graf Bismarck erklärte: „Für die Dauer bin ich weit entfernt, prinzipiell ein Gegner der gesetzlichen Feststellung zu sein. Ich theile die Anschauungen der Herren Vorredner einigermaßen, und glaube, daß die feste Bevölkerung ein Uebergewicht bei den Wahlen haben sollte. Nur möchte ich Sie bitten, diese Frage eben so wenig als wie die anderen, mit der Vorlage in Verbindung stehenden Fragen als politische, als prinzipielle anzusehen, wobei wir ein gouvernementales, gegen freiheitliche Entwicklungen gerichtetes Uebergewicht suchten. Es handelt sich um Zweckmäßigkeitsfragen, bei denen sich häufig findet, daß man im Grunde einerlei Meinung ist mit Denjenigen, die man eben vielleicht mit einem Anflug von Leidenschaftlichkeit bekämpft hat. Was ferner den Beruf des Bundesrathes zur Feststellung der Wahlbezirke anbelangt, so ist darüber der Bundesrath nicht einig gewesen. Es war darüber Meinungsverschiedenheit. Abweichungen von dem Ueblichen, wie sie früher in den einzelnen Bundesländern vorgekommen, sind schon dadurch ausgeschlossen, daß die geographische Begrenzung jetzt zur Nothwendigkeit geworden ist. Die Gründe, die die Mehrheit des Bundesrathes abgehalten haben, für diesen das Recht der Abgrenzung der Wahlbezirke in Anspruch zu nehmen, hat der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes vorhin schon angebeutet. Es war die Ueberzeugung, daß man sich im Wesentlichen doch auf die Angaben und Vorschläge der einzelnen Regierungen

verlassen müsse, mit Ausnahme von ganz eclatanten, zu auffälligen Klagen berechtigenden Fällen. Ich möchte daher bitten, den Fortschritt, den wir in unserer jetzigen Entwicklung erstreben, uns nicht dadurch zu erschweren, daß Sie uns die zu erstiegende Stufe zu hoch machen.“ — Vom Abg. Dr. Löwe wurde namentlich Art. 2 der Vorlage bekämpft. „Wenn dem Soldaten“, führte der Redner aus, „das Recht zu wählen genommen ist in einem Lande, wo jeder tüchtige Mensch mit seinem Körper, seinem Blute dem Lande dient, so ist das ein Widerspruch gegen das Fundament unserer Einrichtungen. (Sehr wahr!) Ich bin der Meinung, daß wir den Militärpersonen ihr Wahlrecht eben so lassen müssen, wie sie es bisher gehabt. Meine Freunde und ich (Fortschrittspartei), wir sind bei dieser Forderung unparteiisch, und es ist sicher kein faktisches Verlangen, wenn wir wollen, daß die Militärpersonen mit wählen sollen. (Sehr wahr!) Wenn wir die Soldaten und Reservisten ausschließen, wenn wir wollen, daß selbst die Landwehrleute, wenn sie eingezogen sind, ihre Rechte nicht ausüben können; dann wäre es eine für das Wohl des Staates viel mehr gebotene Vorsicht, daß die Offiziere von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch mit dem Geist der ganzen Bundesverfassung und mit dem Freizügigkeitsgesetz. Aus diesen Gründen, und weil ich glaube, daß das Gesetz große Veränderungen nothig hat, bin ich dafür, das Gesetz in die Kommission zu verweisen. (Lebhaftes Bravo.) Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Hause abgelehnt, worauf dann die erste Lesung des Gesetzentwurfes: Beschlagnahme der Arbeits- oder Dienstlöhne betreffend, begann. Bekanntlich sollen nach demselben Arbeits- und Dienstlöhne, gleichviel ob dieselben bereits verdient sind, oder nicht, nur insoweit mit Beschlag belegt werden können, als dadurch dem Schuldner nicht die Mittel zur nothwendigen Unterhaltung seiner selbst sowie der von ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu ernährenden Familienmitglieder entzogen werden. (Vergl. Nr. 17.) Der Abg. v. Unruh empfahl, im eigenen Interesse der Arbeiter die Vorlage abzulehnen; denn man gebe ihnen damit ein Einzelrecht, welches sie von der ganzen übrigen Bevölkerung trenne und ihre Interessen mehr schädige, als fördere. Ein Grund zu dieser Bevormundung liege nicht vor. Wer den hohen Kulturstand der deutschen Arbeiter kenne, wer ihre Konzerte besucht, ihre Lebensgewohnheiten kennen gelernt habe, der werde wissen, daß es gar nicht nothig sei, Leute, die durchschnittlich 6 1/2 Thlr. pro Woche verdienen, gesetzlich zu bevormunden. Die übrigen Redner: Becker, Waldeck, v. Benda, Wagener und Schulze-Delitzsch erklärten sich im Allgemeinen mit der Vorlage einverstanden und befürworteten Ueberweisung derselben an eine Kommission. Bei der Abstimmung wurde das Gesetz einstimmig einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Abg. Dr. Schweiger bat, bei der Wahl der Kommission darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch Arbeiter in dieselbe gewählt würden, deren ja mehrere im Hause wären. Hierauf entgegnete Abg. Laske: Ich muß entschieden Protest dagegen einlegen, daß ein paar Mitglieder des Hauses sich als spezifisch technische Vertreter der Arbeiter geriren. Diesen Gedanken dürfen wir nicht auskommen lassen, sonst erheben diese Herren noch vielleicht die Prätention, daß sie 60 bis 70 Prozent der Gesamtbevölkerung

\*) Wir bemerken hier, daß nach der neuen Geschäftsordnung alle Vorlagen des Bundesrathes einer einmaligen Lesung unterliegen. Die erste Lesung besteht in der General-Debatte über die Gesetzentwürfe und am Schluss derselben wird die Frage gestellt: ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll? Wird diese Frage verneint, so kann nach drei Tagen die zweite und nach abermals drei Tagen die dritte Lesung stattfinden. Bei weniger wichtigen Vorlagen wird die erste und zweite Lesung in der Regel gleichzeitig auf die Tagesordnung gestellt. Die Red.